

Thomas Raff, Steffen Seybold

Jubiläumsbeitrag: 200 Jahre ABGB

Abstract

Zu Jahresbeginn 1812 trat das österreichische ABGB in Kraft. Es gilt, wenngleich wesentlich überarbeitet, in Österreich bis heute. Über die Auswirkungen auf die damaligen Länder der k. u. k. Monarchie und als Vorlage späterer Gesetzgebungen beeinflusste es die europäische Rechtsentwicklung. Eine historische und dogmatische Auseinandersetzung mit dem „benachbarten“ Recht ist daher für zukünftig immer auch „europäische“ und nicht auf das geltende, nationale Recht beschränkte Juristen lohnenswert.

* *Thomas Raff* ist wiss. Hilfskraft in der romanistischen Abteilung des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft, Universität Heidelberg. *Steffen Seybold* ist wiss. Mitarbeiter in der germanistischen Abteilung des Instituts.

200 Jahre ABGB¹

Als vor 200 Jahren² das **Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie**³ in Kraft trat, sollte nach den Worten *Franz I.* (1768–1835) „die schon von Unseren Vorfahren beschlossene und unternommene Abfassung eines vollständigen, einheimischen bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Vollendung zugeführt werde[n].“⁴ Wie *Napoleon* (1769–1821), der andere selbsternannte Kaiser,⁵ ging *Franz I.* der Gesetzgebung als einer der edelsten Aufgaben eines Monarchen nach. Das ABGB diente der Umsetzung der absolutistischen Reformpolitik als ein bedeutender Schritt von der ständischen zu einer bürgerlichen Ordnung. Es sollte sicherstellen, „daß die bürgerlichen Gesetze [...] den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Genuß ihrer Privat-Rechte [...] verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit; sondern auch nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner“.⁶ Bereits am Titel lassen sich die wichtigsten programmatischen Ziele des Gesetzbuchs ablesen.

I. Für die „deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie“

Zunächst auf die „deutschen“ Gebiete Österreichs begrenzt, galt das ABGB erst ab 1853 auch in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen.⁷ Mit dem polnischen Westgalizien war es allerdings schon zuvor nicht streng auf deutsche Gebiete beschränkt. Trotz

1 Der Beitrag will auch die Bedeutung der Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung für das Studium wie für die Europäisierung des Privatrechts am Beispiel des ABGB hervorheben. Allgemein zur Bedeutung der Grundlagenfächer statt vieler *Baldus*, Grenzbestimmung und Methodenfindung, StudZR 2005, 179.

2 Die Beiträge anlässlich des Jubiläums sind schon jetzt kaum zu überschauen. Sie schwanken zwischen Kontemplation (*Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer*, FS 200 Jahre ABGB, 2011) und der kritischen Forderung nach Reformen (etwa der Sammelband *Fischer-Czermak/Hopf/Kathrein/Schauer*, ABGB 2011 – Chancen und Möglichkeiten einer Zivilrechtsreform, 2011).

3 Zur ursprünglichen Fassung siehe: Dritte Fortsetzung der Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache unter Seiner jetzt regierenden Majestät Kaiser Franz. Von dem Jahre 1804 bis 1811, S. 277 ff. (= Justizgesetzsammlung Nr. 946), verwendet wurde das Digitalisat unter <http://alex.onb.ac.at>. Zu den Überarbeitungen im Überblick *Posch*, Das zweihundertjährige ABGB und das Europäische Vertragsrecht, ZEuP 2010, 40 (44–47).

4 Patent vom 1ten Junius 1811, siehe Justizgesetzsammlung (Fn. 3), S. 275 (275).

5 *Franz I.* legte 1806 die Krone des Heiligen Römischen Reichs nieder, nicht ohne sich zuvor (1804) selbst zum österreichischen Kaiser zu erheben. Auch *Napoleon* krönte sich 1804 zum Kaiser.

6 Patent vom 1ten Junius 1811 (Fn. 4), S. 275.

7 Zur räumlichen Geltung des ABGB sowie zur Übernahme über Österreich hinaus statt vieler *Thier*, 200 Jahre Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, ZEuP 2011, 805 (810 ff.), sowie unten Abschnitt VI.

der Nennung der „deutschen Erbländer“ in ihrer Mehrzahl enthält der Titel ein staatspolitisches Programm: Die Kodifikation diene der Rechtsvereinheitlichung und damit auch der Stärkung territorialer und „nationaler“ Einheit.⁸ Die Nennung der „österreichischen Monarchie“ im Titel ist Ausdruck dieses Ziels.

II. „Gesetzbuch“ im Sinne einer Kodifikation

Das ABGB war das Ergebnis langjähriger Bemühungen um eine Kodifikation des bürgerlichen Rechts seit Mitte des 18. Jahrhunderts.⁹ Ein erster missglückter Versuch war der **Codex Thersianus** (1766). *Maria Theresia* (1717–1780) setzte ihn nie in Kraft, glich er doch zu sehr einem Lehrbuch.¹⁰ Das Ergebnis der von ihr beauftragten Überarbeitung war der **Entwurf Horten**¹¹ (1774). Daraus wurde 1786 das Personenrecht als **Josephinisches Gesetzbuch** in Kraft gesetzt. Von 1790 bis 1796 entstand der **Entwurf Martini**.¹² Dieser Entwurf galt ab 1797 als **Westgalizisches Gesetzbuch**.¹³ Als „Urentwurf“ lag er den weiteren Beratungen zum ABGB zugrunde.

Das österreichische Gesetzbuch steht in einer ganzen Reihe – nicht nur zivilrechtlicher – Kodifikationsbemühungen. Für Bayern entstand bereits 1756 der **Codex Maximilianus Bavaricus Civilis**. In Preußen begann kurz vor der Mitte des 18. Jahrhunderts *Samuel von Cocceji* (1679–1755) mit Kodifikationsarbeiten,¹⁴ aber erst ein erneuter Anlauf unter *Johann Heinrich von Carmer* (1720–1801) führte zum **Allgemeinen Landrecht** (1794). In Frankreich wollte sich Napoleon mit dem **Code civil** (1804) als Teil der „cinq codes“¹⁵ den Ruhm der Nachwelt sichern. In Folge der mili-

8 Allgemein zum Prozess der österreichischen Rechtsvereinheitlichung *Brauneder*, Vergessene Jubiläen: Multinationale Rechtsvereinheitlichung durch Privatrechtskodifikation 1786 und 1798, JuS 2000, 15.

9 Siehe zur Entstehung des ABGB statt vieler *ebd.*, S. 15 ff. Für einen ausführlicheren Überblick empfiehlt sich *Brauneder*, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, Gutenberg-Jahrbuch 1987, 205.

10 Das zeigt allein der Umfang des Codex Thersianus im Vergleich zu den nachfolgenden Entwürfen.

11 *Johann Bernhard Horten* (1735–1786) war ein zunächst eher unbekannter Schüler *Martinis* (siehe zu ihm Fn. 12), der über seine Kritik am Codex Thersianus als Referent in die Gesetzgebungskommission gelangte.

12 *Karl Anton v. Martini* (1726–1800) war einer der bedeutendsten Naturrechtslehrer Österreichs im ausgehenden 18. Jahrhundert. *Franz v. Zeiller*, einer der wichtigsten Redakteure des ABGB, war sein Schüler.

13 Entgegen verbreiteter Darstellung war das galizische Gesetz kein Testlauf für ganz Österreich, sondern eine rechtspolitische Maßnahme zur Stabilisierung des neuerworbenen Territoriums, siehe *Brauneder* (Fn. 8), S. 16; *Posch* (Fn. 3), S. 41 f.

14 *Cocceji* veröffentlichte bereits 1749 das Project des Corporis Iuris Fridericiani. Zur preußischen Entwicklung statt vieler *H. Hattenbauer*, Einführung in ders./Bernert Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, 1996, S. 1.

15 Dazu zählen noch das Strafgesetzbuch (Code pénal von 1810), das Handelsgesetzbuch (Code de commerce von 1807) sowie die zivil- und strafrechtlichen Prozessordnungen (Code de procédure civile von 1806; Code d'instruction criminelle von 1808).

tärischen Eroberungen Frankreichs trat der Code in deutschen Territorien links des Rheins in Kraft. Baden übernahm ihn in Form einer um badische Besonderheiten¹⁶ erweiterten Übersetzung als **Badisches Landrecht** (1809/10).

Der Kodifikationsgedanke war Ergebnis der Systembildung im Naturrecht und in der humanistischen Jurisprudenz. Eine Kodifikation sollte ein umfassendes Gesetzbuch sein, das für alle Fragen eines Rechtsbereichs Antworten bereithielt. Von vormalen eher kasuistischen Gesetzessammlungen ging man zu abstrakteren Regeln über.¹⁷ Der Drang zur Herausbildung umfassender Ordnungssysteme lässt sich auch in den Naturwissenschaften beobachten; etwa mit der Klassifikation der Pflanzen, Tiere und letztlich auch Menschen innerhalb einer oft pyramidenförmigen Seins-Ordnung.

Häufig werden die um die Wende zum 19. Jahrhundert entstandenen Gesetzbücher als „kodifiziertes Naturrecht“ bezeichnet. Dieses Schlagwort führt leicht in die Irre: Das Naturrecht war kein unmittelbar geltendes Recht, eher eine rechtsphilosophisch-ideale Vorgabe, die im Gegensatz zu den heutigen Grundrechten unverbindlich war. Naturrecht war erst noch in geltendes Recht umzusetzen. Mit dem Naturrecht sollten immerwährend und überkulturell vernünftige Rechtsregeln erarbeitet werden. Dabei entstanden keine Systemschöpfungen aus dem Nichts, keine rein aus der Vernunft abgeleiteten, sondern historisch entwickelte Institute, denen Gelehrte Vernünftigkeit beimaßen. *Hugo Grotius* (1583–1645) etwa griff historische Rechtsvorstellungen auf und bewertete, inwieweit sie reiner Vernunft (*recta ratio*) entsprächen.¹⁸ Diese Vorstellung findet sich auch noch bei *Franz von Zeiller* (1751–1828),¹⁹ einem der wichtigsten Redakteure des ABGB, der rechtsphilosophisch allerdings schon wesentlich durch *Immanuel Kant* (1724–1804) beeinflusst war.

Bereits die ersten „Naturrechtler“ übernahmen vor allem Lehrsätze des römischen Rechts, allerdings in der christlich geprägten Neubewertung durch die mittelalterliche Rechtslehre; des weltlichen wie des kirchlichen Rechts. Daneben kam es zu einer Systematisierung des geltenden, tatsächlich angewandten Rechts, das im Wesentlichen aus römischem Recht entstanden und ebenfalls christlich gefärbt war. Im Laufe der Jahre drängten lokale Rechtsregeln wie die Stadtrechte oder der Sachsen-

16 Siehe zu den Zusätzen *C. Hattenbauer*, in ders./Schroeder 200 Jahre Badisches Landrecht, 2011, S. 135.

17 Siehe zur dennoch verbliebenen Kasuistik im ABGB *Kodek*, in ders. 200 Jahre Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und Europäisches Vertragsrecht, 2012, S. 15 (27).

18 *Grotius*, *De iure belli ac pacis libri tres*, prolog §§ 39 f., lib. I c. I § X.1; zur Methode *Schnepf*, *Naturrecht und Geschichte bei Hugo Grotius*, ZNR 1998, 1 (8 f., 13). An dieser Stelle zeigt sich die Ambivalenz des Naturrechts. Häufig wurde als Naturrecht ausgegeben, was eine alte Regel des gemeinen Rechts war, *Koschembahr-Lyskowski*, in: ABGB-FS I, 1911, S. 211 (226): „so halten sie [die Gesetzesverfasser] das römische Recht für Naturrecht, wie sie jedes Recht für Naturrecht halten“.

19 *Zeiller*, Vortrag zur Einführung in Ofner Ur-Entwurf und Berathungs-Protokolle II, 1889 (Neudruck 1976), S. 475. Auf die historische Bedingtheit des ABGB verweist zu Recht *Mausen*, *Gesetzgebung und Systemdenken bei Zeiller und Portalis*, ZNR 2010, 161 (passim, insbes. 166, 170).

spiegel in das gelehrte Recht hinein, insbesondere im sogenannten *usus modernus*.²⁰ Diese überlieferte Mischung aus römisch-kanonischem Recht, naturrechtlich-philosophischen Vorgaben sowie speziell österreichischer Gesetzgebung und Praxis sollten die Redakteure nun zu einem Gesetz zusammenführen.

III. Ein „bürgerliches“ Gesetzbuch

Anders als das preußische ALR, das neben Strafrecht auch „politische“, also öffentlich-rechtliche, Normen erfasste, sollte das ABGB nur Zivilrecht enthalten. Für das Strafrecht bestand bereits das Gesetzbuch von 1803.²¹ Das zivilistische Verfahrensrecht im Sinne einer Prozessordnung klammerten die Redakteure aus, um schneller voranzukommen. Jedoch war die Trennung zwischen materiellem und Prozessrecht noch nicht derart fortgeschritten wie im BGB und in der ZPO.²² Ausgehend vom römisch-rechtlichen Denken in *actiones*, am Prozess ausgerichteten Klageformen,²³ vollzog sich diese Trennung allmählich. Sie fand erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihren Abschluss. In der Theorie lieferte einen wesentlichen Anstoß hierfür *Windscheids* Lehre²⁴ vom „Anspruch“ als einer materiellen Frage, wie er auch dem heutigen § 194 Abs. 1 BGB zugrunde liegt. In der Gesetzgebung findet sich dieses Denken etwa noch im Sächsischen BGB (1863/65) erst in Ansätzen.²⁵

IV. Ein „allgemeines“ Gesetzbuch

Das „allgemein“ im Titel des Gesetzbuches lässt sich verschieden deuten; etwa als „allgemein verständlich“: Das Gesetz sollte den Untertanen „in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt gemacht“ werden.²⁶ Damit ist zunächst die deutsche Sprache statt der lateinischen gemeint. In der Vielvölkermonarchie gehörte zur Verständlichkeit die Übersetzung in die weiteren Sprachen der Untertanen. Angesichts der gro-

20 Siehe dazu *Luig*, Art. „*Usus modernus*“ in Handwörterbuch zur dt. Rechtsgeschichte V, Sp. 628.

21 Justizgesetzsammlung Nr. 626. Zuvor galt das „Josephinische Strafgesetz“ von 1787 (Justizgesetzsammlung Nr. 611). Digitalisate finden sich unter <http://alex.onb.ac.at>.

22 Allerdings sollte diese Trennung nicht darüber hinwegtäuschen, dass materielles und prozessuales Recht immer in der Gesamtschau zu sehen sind. Mit Beweis- oder Verjährungsrecht etwa findet sich eine deutliche Überschneidung beider Rechtsgebiete. Siehe dazu u. a. *Baldus*, in: *Remien Verjährungsrecht in Europa – zwischen Bewährung und Reform*, 2011, S. 5.

23 Dazu nur *ebd.*, S. 7 ff. m. w. N.

24 *Windscheid*, *Die Actio* des römischen Civilrechts, vom Standpunkte des heutigen Rechts, 1856 (Neudruck Aalen 1969).

25 So in der aus pragmatischem Denken zu begründenden Verlagerung der Ausübung von Gestaltungsrechten in das materielle Recht, siehe dazu und zum wohl fehlenden Einfluss der Theorie auf die Praxis *C. Hattenhauer*, *Einseitige private Rechtsgestaltung*, 2011, S. 162 ff.

26 Patent vom 1ten Junius 1811 (Fn. 4), S. 275.

ßen Sprachvielfalt²⁷ standen die Übersetzer vor einer logistischen Herausforderung.²⁸ Die deutsche Fassung des ABGB blieb allerdings die verbindliche.²⁹

Wie der französische Code civil³⁰ sollte das ABGB darüber hinaus für Laien verständlich sein.³¹ Das war Ausdruck der absolutistischen Bestrebungen um Volkserziehung und -bildung. Dagegen benannte Preußen die ursprünglich als **Allgemeines Gesetzbuch** verkündete Kodifikation nach der zwischenzeitlichen Suspendierung³² bewusst in **Landrecht** um, in die überkommene Bezeichnung für Gesetzbücher. Nach der Französischen Revolution sollte sich das ALR nur an Juristen richten, um nicht die Untertanen zur Widerspenstigkeit eines „Bürgers“ zu ermuntern.³³

Im ABGB finden sich mitunter geradezu volkstümlich anmutende Wendungen. In § 1302 ABGB zum Gesamtschuldnerausgleich im Deliktsrecht heißt es etwa: „so haften Alle für Einen und Einer für Alle“. Ein weiteres Beispiel bildhafter Sprache ist § 409 ABGB: „Wenn ein Gewässer sein Bett verläßt, so haben vor allem die Grundbesitzer, welche durch den Lauf des neuen Gewässers Schaden leiden, das Recht, aus dem verlassenen Bette oder dessen Werte entschädigt zu werden.“ Das ABGB erhielt noch später Lob für seine Sprache. *Carl Joseph A. Mittermaier* (1787–1867) etwa meinte, dass „im Volke die Bestimmungen des Gesetzes meist als leicht verständlich betrachtet werden.“ So würden auch überflüssige Rechtsstreite vermieden.³⁴ Ein derartiges Lob dürfte das BGB kaum erlangen. Die Pandektisierung³⁵ des ABGB schwächte das Laienelement allerdings ab.

27 U. a. polnisch, serbisch, slowakisch, tschechisch, ungarisch.

28 Zu den Übersetzungen und den Problemen wegen der teils erst noch zu entwickelnden deutschen Rechtssprache *Brauneder* (Fn. 8), S. 16. Siehe zu ähnlichen Übersetzungsproblemen anhand des Code civil *Deutsch* (Fn. 16), S. 245 (255 ff.).

29 Siehe *Brauneder* (Fn. 9/Gutenberg-Jahrbuch), S. 233 ff. Einige Übersetzungen galten aber als „authentische Interpretationen“ des deutschen Urtextes, so dass sie auch wissenschaftlich interessant waren, *ebd.*, S. 236. Dagegen sind im heutigen Europarecht alle derzeit 23 Sprachfassungen der Verträge verbindlich. In der Praxis führt das zu ungelösten Auslegungsschwierigkeiten, siehe nur *Langenbacher*, in: dies. Europarechtliche Bezüge des Privatrechts, 2. Aufl. (2008), Rn. 5 ff. Überdies wohnt jeder Übersetzung eine inhaltliche Ungenauigkeit inne; ein zeitgenössisches Beispiel aus dem Europarecht: Die „bezweckte Wettbewerbsverfälschung“ nach Art. 101 AEUV in der deutschen Fassung klingt subjektiv, in der französischen steht „objet“, das bedeutet objektiv eine Wettbewerbsverfälschung zum Gegenstand haben.

30 Der *Code civil* fand u. a. deswegen großen Anklang bei Kulturschaffenden; siehe das berühmte Zitat *Stendhals* in einem Brief an *Balzac* vom 13.10.1840: „En composant la Chartreuse, pour prendre le ton, je lisais chaque matin deux ou trois pages du code civil, afin d’être toujours naturel; je ne veux pas, par des moyens factices, fasciner l’âme du lecteur“.

31 *Kodek* (Fn. 17), S. 20 f.

32 *H. Hattenhauer* (Fn. 14), S. 10, 14.

33 Zur politischen Bedeutung der Umbenennung *C. Hattenhauer* (Fn. 16), S. 139.

34 *Mittermaier*, Die neuesten Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiete der Civilgesetzgebung, AcP 36 (1853), S. 94 (105). Kritisch zur Sprache des ABGB aus heutiger Sicht und zur illusorischen Ausrichtung am Laien *Bydlinski*, in: Fischer-Czermak u. a. (Fn. 2), S. 19, 26; dem sprachlichen Reformbedarf zustimmend *Posch* (Fn. 3), S. 51 f.

35 Siehe dazu unten Abschnitt VI.

Über den redaktionellen, formalen Aspekt der Verständlichkeit hinaus beruhte das „allgemeine“ Gesetzbuch auf grundlegenden inhaltlichen Zielen. Indem es sich an alle Untertanen richtete, zeigen sich Ansätze zur Überwindung ständischen Denkens. Waren die Stände in früheren Gesetzesentwürfen gesondert aufgezählt worden, standen die Untertanen durch das „allgemein“ nun prinzipiell auf einer Ebene.³⁶ Es lag im Interesse absolutistischer Herrscher, den ständischen Einfluss zurück zu drängen. Damit verwirklichte sich aber auch der Aspekt allgemeiner Rechtsfähigkeit. § 16 ABGB drückt diesen Gedanken aus:

„Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Slavery oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht, wird in diesen Ländern nicht gestattet.“

Die Festlegung allgemeiner Rechtsfähigkeit und der ausdrückliche Ausschluss der Unfreiheit sollten der österreichischen Gesetzgebung „Vorzug vor der so gerühmten preußischen“ verschaffen.³⁷ Wenn sie auch keine mit § 16 ABGB vergleichbare Formulierung enthielten, setzten dennoch alle damaligen Kodifikationen die allgemeine Rechtsfähigkeit um.³⁸ Dieses Prinzip war spätestens im 18. Jahrhundert anerkanntes Ergebnis des Einsatzes der Unfreien für ihre Rechte und der aufklärerischen Rechtslehre, die auch den absolutistischen Herrschern schon aus fiskalischen und herrschaftlichen Interessen einleuchtete. Mit § 16 ABGB wollten die Redakteure kein revolutionäres Recht schaffen,³⁹ sondern den geltenden Rechtszustand festschreiben.⁴⁰ Revolutionär war die ablösefreie Aufhebung des Landeigentums der Gutsherren in Frankreich; in Österreich neigte man doch eher zur gutbürgerlichen Reform.⁴¹ Im Übrigen war „Mensch“ im Sinne des ABGB noch nicht jeder Mensch. Zeiller schloss „Missgeburten“ davon aus, Menschen zu sein: Rechtsfähige „Wesen“ müssen die „für uns erkennbaren, äußeren Zeichen der Menschheit, d. i. des möglichen Vernunftgebrauches haben“.⁴²

36 Patent vom 1ten Junius 1811, (Fn. 4), S. 275.

37 So v. *Sonnenfels*, zitiert nach *Ofner* Ur-Entwurf und Berathungs-Protokolle I, 1889 (Neudruck 1976), S. 38. Neben ihm setzte sich für diese Form des § 16 insbesondere v. *Hahn*, „Vize-Präsident“ der „Hofkommission in Gesetzessachen“, ein. Unvereinbar mit den Quellen wird dagegen oft *Zeiller* als maßgeblich für die Aufnahme des § 16 dargestellt, so *Conrad*, Individuum und Gemeinschaft, 1956, S. 22; *Laufs*, Rechtsentwicklungen, 6. Aufl. (2006), S. 200; in diese Richtung auch *Meissel*, De l'esprit de modération – Zeiller, das ABGB und der Code civil, in: FS für Ogris, 2010, S. 265 (280). *Zeiller* war nur für die redaktionelle Umsetzung verantwortlich, siehe *Ofner* (wie gerade), S. 39 Fn. 1.

38 Zu sehr am Wortlaut ausgerichtet ist die Ansicht, das ABGB sei der entscheidende Schritt zur Anerkennung der allgemeinen Rechtsfähigkeit, so etwa *Conrad* (Fn. 37), S. 16; *Laufs* (Fn. 37), S. 200.

39 So aber *Olechowski*, Rechtsgeschichte, 3. Aufl. (2010), S. 288; in diese Richtung auch *Thier* (Fn. 7), S. 815.

40 *Ofner* (Fn. 37), S. 38.

41 Ähnlich *Brauneder* (Fn. 8), S. 17.

42 *Zeiller*, Natürliches Privat-Recht, 3. Aufl. (1819), S. 67.

Die damals unhinterfragte Benachteiligung der Frauen ausgenommen, scheint das ABGB auch auf Rechtsgleichheit zu beruhen; anders als das reaktionär anmutende ALR mit seinen ständischen Abstufungen. Preußen milderte aber die ständische Ordnung durch spätere Gesetze außerhalb des ALR ab.⁴³ Österreich erfasste die ständischen Abstufungen dagegen außerhalb des ABGB im „politischen“ Recht, etwa das Gesinderecht nach § 1172 ABGB.⁴⁴ Damit war das ABGB moderner als das ALR, die österreichische Rechtsordnung jedoch der Rechtsgleichheit nicht näher als die preußische.⁴⁵

Auch die Aufnahme weiterer „Grundrechte“, wie im **Entwurf Martini** noch vorgesehen,⁴⁶ lehnten die Redakteure ab. Derartige Rechte gehörten ins politische Recht, die Untertanen seien nicht zu falschen Schlüssen zu verleiten.⁴⁷ Allein wegen dieser bewussten, dogmatisch auch sinnvollen Beschränkung auf die Eigentums- und Vermögensrechte ist die verbreitete Behauptung, die zivilrechtlichen Kodifikationen seien ein „Verfassungersatz“ gewesen,⁴⁸ so nicht haltbar. Überdies hatten sich die naturrechtlichen Prinzipien noch nicht zu einklagbaren Grundrechten entwickelt.⁴⁹ Sie galten nur vermittelt über die Aufnahme im Gesetzbuch und waren damit im Grunde jederzeit aufhebbar. Selbst Verfassungen hielten die Monarchen im 19. Jahrhundert nur für unverbindliche Vorgaben,⁵⁰ für „Gewissens- oder Liebespflichten“⁵¹.

43 §§ 10 ff. des Edikts vom 9.10.1807; abgedruckt in *Hubatsch/Thielen*, Freiherr vom Stein II/2, 1960, S. 460.

44 *Floßmann*, Österr. Privatrechtsgeschichte, 6. Aufl. (2008), S. 16.

45 *Brauneder* (Fn. 8), S. 17, betont dennoch das Potenzial des ABGB, auch in einer bürgerlichen Gesellschaft zu funktionieren, wohl als bewusste Absicht der Redakteure; ähnlich *Meissel* (Fn. 37), S. 282; in diese Richtung auch, allerdings die zunächst fortbestehende rechtliche Ungleichheit relativierend, *Posch* (Fn. 3), S. 43.

46 Th. I Hauptst. 2 § 2: „Zu den von dem Menschen untrennbaren Naturrechten gehört vorzüglich das Recht, sein Leben zu erhalten, und die dazu erforderlichen Mittel oder Sachen sich eigen zu machen, seine Geistes- und Leibeskräfte auszubilden und zu veredeln, sich und seine Sachen zu verteidigen, einen unbescholtenen Leumund zu behaupten, und überhaupt mit dem, was ihm angehört, nach freier Willkür schalten und walten zu können.“ Zitiert nach *Harras v. Harrasowsky*, Umarbeitungen Cod. Theresianus II, 1886, S. 16.

47 *Ofner* (Fn. 37), S. 36 f.

48 So aber etwa *Rückert*, Die historische Rechtsschule nach 200 Jahren, JZ 2010, 1 (7); ähnlich *Meissel* (Fn. 37), S. 281.

49 Nach *Stourzh*, Die Konstitutionalisierung der Individualrechte, JZ 1976, 397 (402), wurden Grundrechtsgarantien in Europa erstmals 1867 in Österreich justiziabel. Zur Reichweite der „Normenkontrolle“ *Ogorek*, Richterliche Normenkontrolle im 19. Jahrhundert, ZNR 1989, 12 (28 f.).

50 *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Aufl. (2009), § 29 II 3, S. 224; *Hilker*, Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus, 2005, S. 69, 71 f., 204.

51 *Maurenbrecher*, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, 1837, § 58, S. 82.

V. Einzelne Regelungen

1. Eigentumsübergang

Während später das BGB, wesentlich beeinflusst von *Friedrich Carl von Savigny* (1779–1861), das bereits bei *Hugo Donellus* (1527–1591) angelegte Trennungs- und Abstraktionsprinzip aufgriff, folgte das ABGB dem *titulus modus*-System,⁵² insb. § 425 ABGB: Der Übergang des Eigentums setzt den Abschluss eines verpflichtenden Vertrags (*titulus*) voraus sowie Besitzübertragung in einem weiten Sinn (*modus*).⁵³ Im deutschen Recht kommt es dagegen gerade nicht auf ein schuldrechtliches Geschäft an, sondern nur auf dingliche Einigung und Übergabe(-surrogat), §§ 929 ff. BGB. Damit steht die österreichische Lösung auf halbem Weg zwischen BGB und *Code civil*. Nach dem *Code civil* wohnt dem „schuldrechtlichen“ Vertragsschluss, zumindest bei Stückschulden, schon der Eigentumsübergang inne (siehe z. B. Art. 1583 Cc für den Kaufvertrag).

2. Deliktsrecht

Während § 823 Abs. 1 BGB, die deliktsrechtliche Grundnorm des BGB, nur auf einzelne absolute Schutzgüter ausgerichtet ist und „reine Vermögensschäden“ nicht erfasst, hat das ABGB eine deliktsrechtliche Generalklausel, § 1295 Abs. 1 ABGB:

„Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schaden mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“

Mit der grundsätzlichen Begrenzung auf absolute Rechtsgüter (§ 823 Abs. 1 BGB) und wegen der Exkulpationsmöglichkeit bei der Gehilfenhaftung (§ 831 BGB) mangelt es dem deutschen Deliktsrecht an Leistungsfähigkeit. Der begrenzte Rechtsgüterschutz erwies sich als untauglich, privatrechtliche Konflikte in der industrialisierten Gesellschaft zu lösen. Mit der Aufbauschung der vertraglichen Haftung über die *c.i.c.*, (*imaginäre*) „Verträge mit Schutzwirkung für Dritte“ und andere richterrechtliche Erfindungen milderte die „Flucht aus dem Deliktsrecht“ zwar im Ergebnis diesen Mangel.⁵⁴ Diese oft nur vermeintlicher Billigkeit geschuldeten Weiterentwicklungen

52 Die Bedeutung des österreichischen Systems des Eigentumsübergangs ist nicht zu unterschätzen. Es könnte für ein zukünftiges europäisches Zivilgesetzbuch eine Kompromisslösung sein. Das System lobte bereits *Till*, in: ABGB-FS II, 1911, S. 381.

53 Die Begriffe „Sache“ und „Besitz“ reichen weiter als in Deutschland. Paradigma ist nicht der körperliche Gegenstand (§ 90 BGB) und der hierauf bezogene Sachbesitz (§ 854 BGB). Auch Rechte sind „Sachen“ und können besessen werden, § 285 ABGB. Der Sachbegriff ist mit zunehmender Bedeutung der Rechte an unkörperlichen Gegenständen (*Immaterialgüter*) leistungsfähiger als der deutsche.

54 Die Rechtsvergleichung hatte einen nicht zu unterschätzenden Anteil an der rechtsfortbildenden Annäherung der deutschen Dogmatik an die sachlichen Lösungen anderer Staaten, siehe *Jayme*, *Precedente e „Rechtsfortbildung“ nel sistema tedesco dell'illecito civile*, in: *ders.* *Gesammelte Schriften II*, 2000, S. 95.

gen führten aber zugleich zu dogmatischen Verwerfungen, einer immer stärkeren Vermischung von Delikts- und Vertragsrecht und zur Entwicklung eines scheinbaren dritten Wegs der Haftung über einen zweifelhaften Vertrauensbegriff.⁵⁵

Solche Probleme haben Rechtsordnungen nicht, die mit einer ausgreifenden Generalklausel das gesamte Vermögen und nicht nur einzelne Rechtsgüter schützen.⁵⁶ Allerdings sind Generalklauseln mangels Konturierung schwieriger zu handhaben. Rechtsprechung und Wissenschaft müssen ihren Einsatz durch Fallgruppen vorhersehbar machen. Während sich die Rechtsprechung mit dem BGB um Haftungsweiterungen müht, ist vorrangiges Problem der Anwendung deliktsrechtlicher Generalklauseln die Begrenzung der Haftung. Welche Lösung sich in Europa durchsetzt, oder ob sich gar ein Mittelweg findet, bleibt offen.

3. Bereicherungsrecht

Der Text des ABGB kennt nur einzelne bereicherungsrechtliche Tatbestände an unterschiedlichen Stellen des Gesetzes; so für die u. a. in §§ 1431–1437 ABGB normierte Leistungskondiktion. Eine allgemeine Nichtleistungskondiktion wie in § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB suchte man im ABGB vergeblich. Hier zeitigte das BGB großen Einfluss: § 812 Abs. 1 BGB enthält die Grundtatbestände von Leistungs- und Nichtleistungskondiktion. Nur einige Autoren sehen darin ein gemeinsames Prinzip (Einheitslehren).⁵⁷ Die Gegenansicht trennt zwischen Fall 1 und Fall 2 in § 812 Abs. 1 S. 1 BGB. Grundlegend beeinflusste *Walter Wilburg* diese Lehre. 1934 unterschied er die Nichtleistungskondiktion von der Leistungskondiktion, indem er den heute geläufigen Begriff der Eingriffskondiktion prägte.⁵⁸

Wilburg war ein in Deutschland bei *Ernst Rabel* ausgebildeter österreichischer Rechtswissenschaftler. Er importierte die eigene Leistung, nämlich die Konturierung der Nichtleistungskondiktion, in sein Heimatland. Als Norm, in die er die Eingriffskondiktion hineinlesen konnte, nutzte er § 1041 ABGB. Diese Norm ähnelt in ihrem Wortlaut der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1035 ff. ABGB):

„Wenn ohne Geschäftsführung eine Sache zum Nutzen eines andern verwendet worden ist; kann der Eigentümer sie in Natur, oder, wenn dies nicht mehr geschehen kann, den Wert verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist.“

55 So etwa *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971.

56 Diese Lösung ist in Europa mehrheitlich, etwa in Frankreich (Art. 1383 Code civil) und Polen (Art. 415 Kodeks cywilny).

57 In neuerer Zeit v.a. *Wilhelm*, Rechtsverletzung und Vermögensentscheidung als Grundlagen und Grenzen des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung, 1973, S. 173 ff.; vgl. *Schwab*, in: MünchKomm BGB § 812, Rn. 38–40 m. w. N.

58 *Wilburg*, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht, 1934.

Ursprünglich sollte der Anwendungsbereich des § 1041 ABGB als Nachbildung der Versionsklagen nicht groß sein.⁵⁹ Der offene Wortlaut ermöglichte allerdings, dass insbesondere dank *Wilburg* in die Norm „ein allgemeiner Bereicherungsanspruch hineingewachsen“ ist.⁶⁰ Wer sich mit einer fremden Sache bereichert, sie also für sich verwendet hat, muss nun dem Eigentümer eine entsprechende Vergütung entrichten.⁶¹

Die bereicherungsrechtliche Entwicklung zeigt eindrucksvoll den Einfluss der deutschen Rechtswissenschaft in Österreich, hier indes auf beiden Seiten ausgelöst durch einen österreichischen Juristen.

4. Methode

Es finden sich im ABGB mit den §§ 6–8⁶² Normen über die Gesetzesauslegung.⁶³ Derartige Auslegungsregeln sind unzureichend. Wissenschaft und Praxis müssen – auch über die in der heutigen universitären Lehre vermittelten „rudimentären“

59 *Kupisch*, in: Selb/Hofmeister Forschungsband Franz von Zeiller, 1980, S. 134 (136). Die *actiones de in rem verso* (Versionsklagen) setzen ein Dreipersonenverhältnis voraus: Angenommen, jemand kauft etwas für einen anderen, ohne dessen Stellvertreter zu sein oder – wie ursprünglich der Sklave nach römischem Recht – ein Geschäftsunfähiger tätig Geschäfte für seinen Herrn. Dann kann der Geschäftsgegner unter bestimmten Umständen auf den Geschäftsherrn zugreifen. Das BGB hat die Versionsklagen nicht übernommen, auch in Österreich lehnt man heute einen Durchgriff im Dreipersonenverhältnis im Wesentlichen ab, so bereits *Stanzl*, in: Klang Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Band IV/1, 2. Aufl. (1968), § 1041, S. 912 f.

60 *Wilburg* (Fn. 58), S. 70; *Klang/Stanzl* (Fn. 59), Vor §§ 1035–1044, S. 889 (dort auch Fn. 6).

61 *Ebd.*, Vor §§ 1035–1044, S. 889. Allerdings geht die Leistungs- der Nichtleistungskondition vor, *ebd.*, § 1041, S. 909. In der deutschen Dogmatik wird nicht jeder Vorteil ausgeglichen, den ein Fremder mit der Sache des Eigentümers erzielt; etwa im Fall der unberechtigten Untervermietung. Die österreichische Wissenschaft und Rechtsprechung gehen dagegen sehr weit. Die bereicherungsrechtliche Interpretation von § 1041 ABGB führt dazu, dass „derjenige, der eine fremde Sache ohne zureichenden Rechtsgrund für die Unentgeltlichkeit zu seinem Nutzen benützt, dafür bezahlen müsse.“ (*OGH*, JBl 1954, 96 [96]). Zwar erkennt die Rechtsprechung die Lückenhaftigkeit des Bereicherungsrechts an, aber „gerade hier ist der analogen Rechtsanwendung und der Entscheidung nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen breiter Raum gegeben.“ (*OGH*, JBl 1954, 96 [96]).

62 „§ 6. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

§ 7. Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

§ 8. Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Rechtsfälle angewandt werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Erklärung bei Entschei-

Kenntnisse hinaus – eine Methode(-nlehre) für eine transparente Gesetzesanwendung entwickeln.⁶⁴ Umstritten ist, ob die Auslegungsregeln dennoch sinnvoll sind. Immerhin lässt sich die Existenz des § 7 ABGB mit dem Justizgewährungsanspruch begründen: Der Richter muss auch entscheiden, wenn er im ABGB keine Antwort findet.⁶⁵

Am besonders für Ausländer interessanten § 7 ABGB⁶⁶ wird auch die naturrechtliche Grundorientierung des ABGB festgemacht. Abs. 1 verweist den Richter zunächst auf Wortlaut und Sinn des Gesetzes, sodann auf die Analogie. Satz 2 bietet als letzten Ausweg die „natürlichen Rechtsgrundsätze“: „Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.“

Dennoch bleibt die praktische Wirkung der Normen begrenzt.⁶⁷ Denn Fragen wie der Justizgewährungsanspruch sind dem Verfassungsrecht zuzuordnen.⁶⁸ Ferner müssen solche Meta-Normen ihrerseits subsumiert werden. Sie bereiten so weitere Anwendungsprobleme, die potenziert werden, wenn methodische Probleme erst außerhalb des Anwendungsbereichs der Methodennormen beginnen.⁶⁹

Derartige Vorgaben bieten aber womöglich immerhin eine mentale Schranke gegen allzu große richterliche Willkür. Zur Zeit ihrer Entwicklung im absolutistischen Staat sollten sie jedoch richterliche Freiräume übermäßig einschränken. Diese Versuche der Gesetzgeber scheiterten am praktischen Bedürfnis nach spruchrichterlicher Flexibilität.⁷⁰ Bis heute ist aber die Grenze zwischen legitimem richterlichen Freiraum und anmaßender Willkür ungelöst und umstritten; vielleicht aber auch noch nicht umstritten genug.

dung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle.“

63 Ähnliche Regelungen kennen der Code civil und das ZGB der Schweiz.

64 Eine genuin österreichische Methodenlehre als Gesamtwerk bietet nur *Bydlinski*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, 2. Aufl. (1991); für einen schnellen und lesenswerten Zugang zur österreichischen Methodik siehe *Bydlinski/Bydlinski*, *Grundzüge der juristischen Methodenlehre*, 2. Aufl. (2012).

65 Darauf verweist *Mausen* (Fn. 19), S. 175. Auch der Code civil kennt in Art. 4 eine solche Entscheidungspflicht. Dazu *Babusiaux*, in: *Riesenhuber Europ. Methodenlehre*, 2. Aufl. (2010), Rn. 3 m. w. N.

66 Die Literatur zu § 7 ABGB ist unübersehbar. Siehe statt vieler *Wendehorst*, *Methodennormen in kontinentaleuropäischen Kodifikationen*, *RabelsZ* 2011, 730 (740 f. m. w. N.).

67 *Ebd.*, S. 749.

68 *Ebd.*, S. 749 f.

69 *Ebd.*, S. 750 ff.

70 Tatsache ist, dass der Gesetzgeber auf eine ihm missliebige richterliche Entscheidung zu meist erst im Nachhinein reagieren kann. Das „Gesetz kann ihn [den Richter] nicht völlig fesseln“, *Baldus*, in: *Riesenhuber Europ. Methodenlehre*, 2. Aufl. (2010), § 3, Rn. 21.

VI. Wirkung und Ausblick

Andere Rechtsordnungen beeinflussten schon früh die Anwendung des ABGB. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde in Österreich die französische Rechtswissenschaft rezipiert.⁷¹ In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts übernahm die von Deutschland ausgehende historische Schule die Führungsrolle.⁷² Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896/1900 steht in ihrem Geiste.⁷³ Die Verfasser rückten von einer laienverständlichen Konzeption ab und legten mehr Wert auf begriffliche Präzision. Gerade die sog. Pandektisierung, d. h. die Aufnahme deutschen Systemdenkens,⁷⁴ führte in Österreich zu einer weit größeren Abweichung des tatsächlich angewandten Rechts vom kodifizierten Recht als in Deutschland.⁷⁵ Wahrscheinlich hatte das österreichische Privatrecht damit weniger Einfluss auf andere Rechtsordnungen als diese auf Österreich.

Diese Entwicklung beruht wohl auch darauf, dass ALR, Code civil und ABGB in der deutschen Rechtswissenschaft auf Kritik stießen. Sie lösten 1814 den bekannten Kodifikationsstreit aus:⁷⁶ Auf der einen Seite drängten Gelehrte wie *Anton Friedrich J. Thibaut* (1772–1840) auf eine deutschlandweite Kodifikation, auch zur Schaffung der deutschen Einheit. *Savigny* dagegen sah die Zeit für eine Kodifikation nicht reif. Seine Kritik richtete er auch gegen das ABGB,⁷⁷ das noch später Gelehrten zu unwissenschaftlich war.⁷⁸ Savignys Einfluss führte zur Verzögerung weiterer Kodifikationen. Wegen seiner Abstraktheit, aber auch der Ausrichtung an Laien war das ABGB dennoch Vorbild für spätere Kodifikationen, insbesondere für das Sächsische BGB von 1863/65.⁷⁹ Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein beeinflusste es etwa stark die polnischen Kodifikatoren.⁸⁰

71 Zur Gemeinsamkeit im Denken der bedeutendsten Redaktoren Österreichs und Frankreichs, *Zeiller* bzw. *Portalis*, siehe *Mausen* (Fn. 19) m. w. N. in Fn. 17 zur Verbindung zwischen französischer und österreichischer Rechtswissenschaft.

72 Ausgelöst hat dies *Joseph Unger*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, erschienen in 5 Auflagen, 1856–1892.

73 Allgemeiner Teil, abstrakter Aufbau der Bücher Sachen- und Schuldrecht (jeweils ihrerseits mit Allgemeinem Teil), Kreuzenteilung (Bücher der sog. „Lebensbereiche“ Familien- und Erbrecht).

74 So mit dem auf *Heise* 1806 zurückgehenden Pandektenaufbau (Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Schuldrecht, Familienrecht, Erbrecht). Dazu ausführlich *Wendehorst*, in: Fischer-Czermak u. a. (Fn. 2/FS ABGB I), S. 75; siehe auch *Posch* (Fn. 3), S. 44.

75 Vgl. *Wendehorst*, in: *Kodek* (Fn. 17), S. 107 (110 ff.), die verdeutlicht, warum eine rechtsvergleichende Rezeption auf Schwierigkeiten stößt: Eine Rechtsordnung, in der Text und Dogmatik so auseinanderfallen wie in Österreich, wird ungen untersucht.

76 Siehe zum Kodifikationsstreit den Nachdruck: *Thibaut* und *Savigny*. Ihre programmatischen Schriften 1973; rechtshistorisch eingeleitet von *H. Hattenbauer*.

77 Siehe *ebd.*, S. 154: *Savigny*, Vom Beruf unsrer Zeit, 1814 [urspr. S. 98 f.].

78 *Mittermaier* (Fn. 34), S. 114.

79 Siehe die Ausführungen des Mitredakteurs *Marschner*, Die Anfechtungen der neueren Zivilgesetzbücher, 1853, S. 29 f.

80 Zu nennen sind die polnischen Kodifikationen, deren Redakteure in den 20er/30er Jahren bei der Arbeit am Schuldrechtsgesetzbuch bzw. in den 50er/60er Jahren am Zivilgesetzbuch

Noch heute ist die Meinung über den Stellenwert des ABGB geteilt: Während *Willibald Posch* dem „altersschwachen“ ABGB bei der Gesetzgebung in Mittel- und Osteuropa nach dem Untergang des realexistierenden Sozialismus trotz der historischen Verbundenheit gerade keinen bedeutenden Einfluss zuschreibt und eine Erneuerung des ABGB anhand der Entwürfe für ein europäisches Vertragsrecht fordert,⁸¹ findet umgekehrt *Christiane Wendehorst* das ABGB in den aktuellen Debatten um die Rechtsvereinheitlichung in Europa zu wenig beachtet.⁸² Seine flexiblen Institute jedenfalls sind trotz des Alters des Gesetzes vielfach modern und funktionieren, wie der weite Sachbegriff, das vermittelnde System des Eigentumsübergangs, die deliktsrechtliche Generalklausel oder die generellen, Interpretationsspielräume bietenden Formulierungen; um nur einige zu nennen.

(kodeks cywilny von 1964) vom ABGB beeinflusst wurden, das im langen 19. Jahrhundert in Südostpolen (Galizien) galt. Zur Verbreitung des ABGB auf dem Territorium des späteren Polens und anderer zentraleuropäischer Staaten weiterführend *Olechowski*, in: *Kodek* (Fn. 17), S. 33.

81 *Posch* (Fn. 3), S. 55.

82 *Wendehorst* (Fn. 75), insb. S. 113 ff.